

Bekanntmachung

über

Höchstmaße bei Abgabe von Stoffen und über Stoffverbrauch bei Anfertigung von Kleidungs- und Wäschestücken.

Auf Grund der Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle über Höchstmaße bei Bewilligung und Abgabe von Stoffen und über den Stoffverbrauch bei Anfertigung von Kleidungs- und Wäschestücken vom 27. März 1917 (Reichsanzeiger Nr. 79) wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Gewerbetreibenden dürfen, falls sie Stoffe in der in der amtlichen Liste der Stoffhöchstmaße (Reichsanzeiger Nr. 79) durch Umrahmung und Fettdruck gelennzeichneten Normalbreite abgeben, höchstens das auf dem Bezugsscheine bewilligte Maß an die Verbraucher überlassen.

Werden Stoffe in anderer Breite als dieser Normalbreite abgegeben, so dürfen die Gewerbetreibenden an Stelle der auf dem Bezugsscheine bewilligten Maße höchstens die in der Liste für die abgegebene Stoffbreite verzeichneten entsprechenden Stoffhöchstmaße an die Verbraucher überlassen. Auf dem Bezugsscheine etwa bewilligter prozentualer Zuschlag darf auch zu diesen Stoffhöchstmaßen in gleicher Höhe hinzugeschlagen werden, unter Abrundung des hiernach gebundenen Maßes nach oben auf die nächsten vollen 5 beziehentlich 10 Zentimeter.

Bei Abgabe in anderer Breite als dieser Normalbreite ist von den Gewerbetreibenden die überlassene Stoffbreite und Meterzahl auf dem Bezugsschein unter der Meterzahl mit Tinte oder Tintenstift unter Hinzufügung des Wortes „Abgegeben“ zu vermerken.

§ 2.

Bei der Herstellung der in der amtlichen Liste der Stoffhöchstmaße (Reichsanzeiger Nr. 79) aufgeführten Gegenstände dürfen keine größeren Stoffmengen verwendet werden als diejenigen, die sich aus dieser Liste ergeben.

Bei Oberkleidung für Männer und Frauen dürfen:

- a) bei Männern von Größe 52 ab aufwärts,
- b) bei Frauen von Größe 48 ab aufwärts,
- c) bei Umstands Kleidern

bis zu 15 Prozent der angegebenen Stoffmengen mehr verwendet werden.

Bestellungen nach Mustern, die ein Gewerbetreibender vor dem 3. April d. J. für die Sommersaison 1917 hergestellt hatte, dürfen von ihm bis zum 1. Juli 1917 auch insoweit ausgeführt werden, als bei der Ausführung größere Stoffmengen als die in der Liste der Stoffhöchstmaße angegebenen verwendet werden.

§ 3.

Als Muster hergestellte Stücke dürfen nur zum Zwecke der Zusammenstellung von Arbeits-, Reise- oder Versandkollektionen wiederholt angefertigt werden.

Mehr als eine Arbeits- und vier Reise- oder Versandkollektionen dürfen nicht zusammengestellt werden.

Reise- oder Versandkollektionen dürfen nur zusammengestellt werden, soweit sie zur Einholung von Bestellungen nicht am Orte wohnender Kunden nachweislich verwendet werden.

Reise- oder Versandkollektionen dürfen von jeder einzelnen Warengattung höchstens die in dem amtlichen Verzeichnis der Reise- und Versandkollektionen (Reichsanzeiger Nr. 79) angegebene Stückzahl enthalten. Bei den in diesem Verzeichnis nicht angeführten Warengattungen ist die Herstellung von Mustern für Reise- und Versandkollektionen untersagt.

Jedes zur Herstellung von Mustern oder zur Zusammenstellung von Arbeits-, Reise- oder Versandkollektionen angefertigte Stück ist unter einer fortlaufenden Nummer in ein Mustereintrichtungsbuch einzutragen und mit der Bezeichnung „Muster“ und der Nummer zu versehen. Aus dem Mustereintrichtungsbuch und dem Verkaufsbuch muß sich der Verbleib dieser Stücke zweifelsfrei feststellen lassen.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag von den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 dieses Paragraphen Ausnahmen zu bewilligen.

§ 4.

Schnittmuster zur Herstellung der in der amtlichen Liste der Stoffhöchstmaße (Reichsanzeiger Nr. 79) aufgeführten Gegenstände, bei deren Benutzung größere als die in der Liste angegebenen Stoffmengen zu verwenden sein würden, dürfen nicht mehr hergestellt, veröffentlicht oder gegen Entgelt abgegeben werden.

§ 5.

Von dieser Verfügung werden betroffen:

1. alle Betriebe, in denen zur Herstellung von in der Liste der Stoffhöchstmaße aufgeführten Gegenständen Web- oder Wirkstoffe zugeschnitten oder diese Zuschnitte oder aus solchen hergestellte Waren be- oder verarbeitet werden (Konfektionsbetriebe);
2. alle Betriebe und Personen, die in der Liste der Stoffhöchstmaße aufgeführte Gegenstände aus Web- oder Wirkstoffen nach Maß gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zuschneiden, anfertigen oder verarbeiten (Maßgeschäfte, Schneider und Schneiderinnen).

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund des § 3 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann die Einziehung der verbotswidrig hergestellten Waren und auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 die Unterjagung des Gewerbebetriebes erfolgen.

Hamburg, den 3. April 1917.

Die Polizeibehörde.